

Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes „Baumgartner Gruppe“ VERBANDS- UND BETRIEBSSATZUNG

Aufgrund von Art. 46 Abs. 1 Satz 1, Art. 19 Abs. 1, Art. 20 KommZG und Art. 95 Abs. 3 GO erlässt der Wasserzweckverband „Baumgartner Gruppe“ die Verbands- und Betriebssatzung in nachstehender Fassung:

Inhaltsübersicht I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungskreis
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 12 Zusammensetzung des Werkausschusses
- § 13 Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses
- § 14 Zuständigkeit des Werkausschusses
- § 15 Rechtsstellung der Mitglieder des Werkausschusses
- § 16 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 19 Geschäftsleitung - Werkleitung

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 20 Anzuwendende Vorschriften
- § 21 Haushaltssatzung
- § 22 Deckung des Finanzbedarfs
- § 23 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 24 Kassenverwaltung
- § 25 Jahresabschluss, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 26 Änderung der Verbandssatzung
- § 27 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 28 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 29 Auflösung
- § 30 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Baumgartner Gruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Attenkirchen.
- (3) Das Stammkapital beträgt€ 6.134.479,99.

§ 2

Verbandsmitglieder

- 1. Verbandsmitglieder sind:
 - a) Die STADT MOOSBURG
mit Niederambach, Oberambach, Kirchamper, Feldkirchen, Pillhofen, Murr;
 - b) der MARKT AU in der Hallertau
mit Reichertshausen, Dobl, Sindorf, Mösbuch, Holzmaier, Sillertshausen, Willertshausen;
 - c) der MARKT NANDLSTADT
nur mit den Baugebieten Nandlstädter Höhe I und II und Kollerhölzl, sowie mit Baumgarten, Forstbauer, Andorf, Kronwinkl, Reith, Zeilhof, Schatz, Hadersdorf, Altfallerbach, Bockschwaig, Oberschwaig, Kollersdorf, Tölzkirchen, Gründl, Holzmann, Kitzberg, Figlsdorf, Wadensdorf, Aiglsdorf, Höllbauer, Mailendorf, Brudersdorf, Weiherndorf, Kleinwölfersdorf, Riedhof, Kleingründling, Zulehen, Faistenberg, Bauernried, Großgründling, Oberholzhäuseln, Unterholzhäuseln, Riedglas, An der Forstleiten, Thalsepp;
 - d) die GEMEINDE ATTENKIRCHEN
mit Attenkirchen, Gfeichtet, Pfettrach, Brandloh, Aign, Roggendorf, Aignrüpel, Staudhausen, Gütlsdorf, Pischlsdorf, Berging, Rannertshausen, Hettenkirchen, Wimpasing, Kronsdorf, Götzendorf, Thalham, Haarland, Hohenmorgen, Gallersberg, Gehausen, Eisenthal;
 - e) die GEMEINDE HAAG an der Amper
mit Haag a.d. Amper, Wehrrinnen, Sollern, Plörnbach, Holzhäusl, Wörlhof, Hausmehring, Obermarchenbach, Mittermarchenbach, Untermarchenbach, Seeberg, Inkofen, Wälschbuch;
 - f) die GEMEINDE MAUERN
mit Mönchsberg, Wölfmühle, Kleidorf, Thal, Gandorf, Scheckenhofen, Kronwinkl, Hörgersdorf, Schwarzberg;
 - g) die GEMEINDE WANG
mit Inzkofen, Sixthaselbach, Bergen, Burgschlag, Grub, Schöneck, Holzdobl, Weghausen, Einhausen, Dornhaselbach, Schweinersdorf, Hagsdorf, Schlaghäuseln, Schlagsimmer, Kreutwastl;
 - h) die GEMEINDE WOLFERSDORF
mit Berghaselbach, Thonhausen, Kastenhofen, Sörzen, Kaltenberg, Seel, Badendorf, Alsdorf;
 - i) die GEMEINDE ZOLLING
mit Oberappersdorf, Unterappersdorf, Gerlhausen, Harland, Walkertshausen, Osterimbach, Ölpersberg, Haidhof.
- 2. Andere Gemeinden oder Landkreise können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Beschlussfassung über den Beitritt setzt einen (beschlussmäßigen) Antrag des Beteiligten voraus.

3. Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
Das Recht aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder, entsprechend § 2 Abs. 1.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern. Er versorgt insbesondere die Endverbraucher mit Trinkwasser, das der Trinkwasserverordnung entspricht.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.
Der Zweckverband ist für die Ermittlung der Zählerstände zuständig; gegebenenfalls kann dies den Mitgliedsgemeinden übertragen werden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Werkausschuss
3. der Verbandsvorsitzende
4. Geschäftsleitung (Werkleitung) ist nur Organ im Sinne Art. 93 Abs. 3 GO und der Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung (EBV).

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

2. Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräte vertreten. Im Falle ihrer Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr Stellvertreter. Mit Zustimmung ihres ersten Bürgermeisters und dessen Stellvertreters kann eine Gemeinde an deren Stelle auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen.
3. Die Zahl der weiteren Verbandsräte, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung sendet, richtet sich nach den in seinem Gebiet bestehenden Anschlüssen, wobei bis zu 150 weiteren Anschlüssen ein weiterer Verbandsrat entsendet wird. Verbandsgemeinden mit mehr als 150 Anschlüssen entsenden für je weitere volle 100 Anschlüsse einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Berechnung wird alle drei Jahre nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen drei Jahre neu vorgenommen.
4. Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung: Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzung der Verbandsversammlung

Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung. Anträge, die von einem VR bis 14 Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingereicht werden, sind in der nächsten Sitzung je nach Zuständigkeit vom Werkausschuss oder von der Verbandsversammlung zu behandeln.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Verbandsräte mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmung gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.
- (6) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des persönlichen Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
 2. die Bildung, Besetzung und Auflösung des Werkausschusses und weiterer Ausschüsse neben dem Werkausschuss
 3. die Bestellung der Werkleitung
 4. die Festsetzung der Entschädigungen
 5. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen
 6. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung samt Wirtschaftsplan
 7. die Feststellung und endgültige Anerkennung des Jahresabschlusses; Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung und Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
 8. wesentliche Änderung des Betriebsumfangs insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht

9. die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht der Werkausschuss, der Verbandsvorsitzende oder die Geschäftsleitung zuständig ist.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung. Soweit diese Verbandsräte jedoch als Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter tätig sind, haben sie Anspruch auf angemessene Entschädigung.
- (3) Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungspauschale. Angestellte und Arbeiter erhalten ferner den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstausfall ersetzt, selbständig Tätige erhalten stattdessen eine pauschale Verdienstausfallentschädigung.
- (4) Die Höhe der Entschädigung nach Abs. 2 und 3 setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

§ 12

Zusammensetzung des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Dem Werkausschuss gehören einschließlich des Verbandsvorsitzenden so viele Mitglieder an, wie Der Zweckverband Mitgliedsgemeinden hat. Jede Mitgliedsgemeinde entsendet ein Mitglied in den Werkausschuss.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Werkausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer Der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden. Der stellvertretende Vorsitzende gehört dem Werkausschuss beratend an.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Werkausschusses sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Werkausschusses.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

- (4) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen.
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten.
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.
 4. Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (5) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Werkausschuss nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
- (6) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Verbandsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 14

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss ist zuständig:
1. die Beamten des Zweckverbandes zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen und zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen;
 2. die Angestellten des Zweckverbandes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen;
 3. Rechtsgeschäfte aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen mit sich bringen, ab einem Betrag von € 10.225,84 abzuschließen; unberührt bleiben die Vorschriften der §§ 10 und 19 Abs. 3 und 4;
 4. den Entwurf der Haushaltsatzung und des Wirtschaftsplanes zu erstellen;
 5. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
 6. die von dem Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgabe ausgeübte Tätigkeiten zu überwachen;
 7. für die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten.
- (2) Der Werkausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 15

Rechtsstellung der Mitglieder des Werkausschusses

- (1) Die Mitglieder des Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Mitglieder des Werkausschusses, die kraft ihres Amtes dem Werkausschuss angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung.
- (3) Die bestellten Mitglieder des Werkausschusses erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungsgeldpauschale. Angestellte und Arbeiter erhalten ferner den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstaufschlag ersetzt, selbständig Tätige erhalten stattdessen eine pauschale Verdienstaufschlagentschädigung.

- (4) Die Höhe der Entschädigung nach Abs. 2 und Abs. 3 setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

§ 16

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Beamten. Er führt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung oder des Werkausschusses können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle des Werkausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Er hat dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter oder dem Geschäftsleiter übertragen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er ist berechtigt, Aufträge bis zu € 10.225,84 zu vergeben, § 19 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 bleibt unberührt. Er zeichnet mit dem Zusatz „Verbandsvorsitzender“. Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 18

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigungen durch Beschluss fest.

§ 19

Geschäftsstelle/Geschäftsleitung (Werkleitung)

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle, sie wird von der Geschäftsleitung (Werkleitung) geführt, der Geschäftsleitung steht ein Geschäftsführer vor.

- (3) Die Geschäftsleitung, die zugleich die Aufgaben der Werkleitung übernimmt, ist für die selbständige Leitung und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes verantwortlich, soweit diese Aufgaben nicht nach § 17 dem Verbandsvorsitzenden obliegen. Sie ist zuständig für
1. die selbständige Erledigung der im alltäglichen Geschäftsgang immer wieder anfallenden Geschäfte (laufende Geschäfte i.S. des Art. 95 der Gemeindeordnung), im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einem Betrag von € 5.112,92, wozu insbesondere zählen:
 - Die Organisation
 - der Abschluss von Werk- und Dienstverträgen
 - die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und Investitionen des laufenden Bedarfs und der Vollzug des Erfolgsplanes;
 2. alle sonstigen Geschäfte und den Vollzug des Vermögensplanes, soweit nicht die Verbandsversammlung (§10), der Werkausschuss (§ 14) hierfür zuständig ist oder ihre Zuständigkeit durch besonderen Beschluss auf den Verbandsvorsitzenden übertragen hat oder der Verbandsvorsitzende nach § 17 zuständig ist;
 3. die Angelegenheiten, die ihr die Verbandsversammlung durch besonderen Beschluss zur selbständigen Erledigung übertragen hat;
 4. die Vorbereitung sowie den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Werkausschusses und der dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte des Verbandsvorsitzenden.
- (4) Die Geschäftsleitung vertritt in Erfüllung ihrer Aufgaben den Zweckverband nach außen, soweit sich nicht der Verbandsvorsitzende die Vertretung vorbehält. Sie zeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes mit dem Zusatz „Geschäftsleitung“, Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (5) Die Geschäftsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf andere Bedienstete des Zweckverbandes übertragen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „l. A.“ (Im Auftrag).
- (6) Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Werkausschusses beratend teil.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 20

Anzuwendende Vorschriften

Auf die Verbandswirtschaft sind die einschlägigen Vorschriften für die Eigenbetriebe der Gemeinden (insbesondere Art. 95 Abs. 2 GO und die EBV) entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 21

Haushaltssatzung

- (1) Durch die Haushaltssatzung wird der Wirtschaftsplan festgesetzt. Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 27 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 22

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist die Einwohnerzahl.
- (3) Den durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarf tragen die Verbandsmitglieder nach der Einwohnerzahl (Betriebskostenumlage).
- (4) Die Betriebskostenumlage der Mitgliedsgemeinden und die Wassergebühren können auch auf die Folgejahre übertragen werden, soweit sie nicht zur Deckung des Aufwandes in dem betreffenden Jahr erforderlich sind.

§ 23

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll),
 - b) die Zahl der Einwohner (Bemessungsgrundlage),
 - c) die Höhe des Investitionsbetrages je Einwohner (Umlagesatz),
 - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
- a) Die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll),
 - b) die Einwohnerzahl (Bemessungsgrundlage),
 - c) der Betriebskostenumlagebetrag je Einwohner,
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig.
- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen

Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 24 **Kassenverwaltung**

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter sind hauptamtlich tätig. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 25 **Jahresabschluss, Prüfung**

Der Jahresabschluss (§§ 20, 23 Abs. 2 EBV) und der Lagebericht (§ 24 EBV) sind innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Werkausschuss vorzulegen. Nach Abschlussprüfung und örtlicher Rechnungsprüfung ist er mit der Stellungnahme des Werkausschusses der Verbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 **Änderung der Verbandssatzung**

- (1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der Verbandsversammlung.
- (2) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Jede Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt des Landratsamtes Freising bekanntzugeben.

§ 27 **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Freising bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.
- (3) Die Gültigkeit der Satzungsregelung richtet sich nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising als zuständige Aufsichtsbehörde.
- (4) Die Vertretungsberechtigung nach § 17 Abs. 6 und § 19 Abs. 4 sind nach Abs. 1 bekanntzumachen.

§ 28

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüber treten und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 29

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne daß seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihres Stimmrechts in der Verbandsversammlung die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge und die von den Anschlussnehmern erhobenen Rohnetzkostenbeiträge und Anschlussgebühr zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne daß dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsanspruch wird 5 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 30

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verbandssatzung vom 25.2.1969 (KrABI. Freising 1969 S 21) zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29.7.1982 (KrABI. Jahrgang 38 Nr. 24) außer Kraft.

Attenkirchen, den 9. Dezember 1991

Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe
gez. **Konrad Huber**, Vorstandsvorsitzender